

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 273/16 B

L 6 AS 72/16 (Hessisches LSG)
S 8 AS 362/15 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Kassel,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 1. August 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers vom 26. September 2016 - "auf aufschiebende Wirkung" bis er
einen Anwalt gefunden hat - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit Schreiben vom 26.8.2016 beim Hessischen LSG sinngemäß Beschwerde gegen dessen Beschluss vom 1.8.2016 eingelegt, mit dem seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 19.11.2015 zurückgewiesen und seine Klage auf Schadensersatz abgewiesen worden ist. Das Schreiben ist an das BSG weitergeleitet worden und hier am 31.8.2016 eingegangen.
- 2 Der Senat wertet es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG (§ 160a SGG) als hier einzig mögliches Rechtsmittel. Die Beschwerde des Klägers ist jedoch unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Schreiben der Senatsgeschäftsstelle vom 1.9.2016 hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Der Antrag des Klägers vom 26.9.2016 - "auf aufschiebende Wirkung" bis er einen Anwalt gefunden hat - ist als unzulässig zu verwerfen, weil eine solche aufschiebende Wirkung vom Gesetz nicht vorgesehen ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

